

2. Änderung des Flächennutzungsplanes Stadt Tengen 2030 „Solarpark Berghof“

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

vom 11.10. bis 11.11.2021

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

vom 01.10. bis 03.11.2021

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.	Landratsamt Konstanz vom 03.11.2021		
1.1	Forstverwaltung	<p>Die Stadt Tengen hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Berghof“ beschlossen.</p> <p>Die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden abgegebenen Stellungnahme vom 26.10.2021 wurde festgehalten, dass durch den Bebauungsplan in mehreren Punkten die Belange des Waldes betroffen sind.</p> <p>Die in der Stellungnahme vom 30.06.2021 und der zugehörigen Erläuterung vom 07.07.2021 aufgeführten Punkte sind aus forstlicher Sicht weiterhin von Belang.</p> <p><u>Erläuterung vom 08.07.2021</u> (Schreiben von Hr. Güntert/Kreisforstamt an das Amt für Baurecht und Umwelt): Sehr geehrter Herr Baumeister, sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 25.06.2021 bezüglich der im Betreff genannten Planungen, haben Sie um eine detailliertere Begründung des geforderten Abstandes der PV-Anlage von 30m zum Wald gebeten. Nachfolgend soll unsere Einschätzung näher erläutert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ist ein „öffentlicher Belang“ i. S. d. § 56 (3) LBO, weshalb für eine Ausnahmegewährung vom 30m Waldabstand nur wenig Spielraum besteht. Ausnahmen erschweren und verteuern insbesondere Fällarbeiten (alle Bäume müssen angeseilt werden). [Vgl.: VGH BW, 27.04.1990, 	<p>Kenntnisnahme <i>Begründung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Der geplante Solarpark grenzt nur geringfügig, d.h. nur in seiner nordöstlichen Ecke auf rd. 70 m an Wald an.</i> - <i>Mit den Trafo- und Umspannstationen wird aufgrund der erhöhten Kurzschluss- und Brandgefahr der Waldabstand von 30 m eingehalten. Eine entsprechende Festsetzung ist unter Pkt 3.2 der textlichen Festsetzungen des B-Plans berücksichtigt.</i> - <i>Auf eine Einhaltung des Waldabstandes gem. § 4 (3) LBO mit Modulen und Zaun wird jedoch verzichtet. Stattdessen wird eine Haftungsverzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem angrenzenden Waldbesitzer veranlasst.</i> - <i>Die Modulfläche und damit auch der Ertrag des Solarparks würde sich bei Einhaltung eines 30 m Waldabstands um rd. 10 % verringern. Der Vorhabenträger hat den Schutz seiner baulichen Anlagen vor Sturmwurf gegenüber einer effizienten Ausnutzung der Fläche zur Energiegewinnung abgewogen</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>NuR 1992, 21]</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auch wenn es weder in der LBO selbst noch in den zugehörigen Kommentaren enthalten ist, dienen die Forderungen des § 4 (3) LBO nicht nur dem Schutz des Waldes vor Feuer, sondern auch den Schutz der baulichen Anlagen und Gebäude vor Sturmwurf. Hierbei darf es nach unserer Einschätzung keine Rolle spielen ob eine bauliche Anlage mit oder ohne eine Feuerstätte errichtet wird, da in beiden Fällen eine Gefährdung der baulichen Anlage durch Sturmwurf gegeben ist. [Vgl. Landtagsdrucksache; Band XVIII; Drucksachen 5101-5400; 8. Juli bis 16. August 1971: „Die neue Vorschrift dient nicht nur dem Brandschutz, sondern auch der Sicherheit der Anlage vor Sturmwurf.“] - Gem. der „Hinweise zum Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ wird der Wirtschaftlichkeit solcher Projekte eine besondere Bedeutung beigemessen. Die Wirtschaftlichkeit hängt vorwiegend von „flächenbezogenen Bedingungen wie der [...] Sonneneinstrahlung [und] Verschattung [...] ab.“. Wie bereits in den beiden Stellungnahmen dargelegt sind Verschattungen durch die angrenzende Waldfläche möglich. Diese lassen sich, zur Sicherstellung der geforderten Wirtschaftlichkeit, nur durch die Einhaltung entsprechender Abstände vermeiden. - Uns sind keine landeseinheitlichen Vorgaben hinsichtlich der Abstände von Photovoltaikanlagen, aus den in diesem Absatz aufgeführten Gründen bekannt. In anderen Bundesländern gibt es diesbezüglich konkrete Regelungen, die in Baden-Württemberg zumindest als Orientierung dienen können. Aus Effizienzgründen müssen PV-Anlagen in RLP einen Mindestabstand von 30m, wenn der Wald im Norden bzw. einen Mindestabstand von 90m, wenn der Wald im Westen oder Osten angrenzt, aufweisen. In MV wird ein Mindestabstand von 30m zum Wald in jede Richtung gefor- 	<p><i>und ist bereit, die Risiken einer möglichen Beschädigung der Anlage durch Sturmwurf hinzunehmen.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung wird aufgrund der geringfügigen Tangierung (70 m Lauf-länge) durch die Installation der Solarmodule nur geringfügig behindert und kann weiterhin erfolgen.</i> - <i>Beispiele von Solarparks in Waldnähe im Lkr. Konstanz sind z.B. „Solarpark Beuren“ (im Verfahren) in Singen und „Solarpark Berenberg“ (rechtskräftig) in Mühlingen. Diese Vorhaben grenzen flächig (d.h. mit einer Seitenlänge) an Wald an. Bei diesen Projekten wurde ebenfalls kein 30 m-Waldabstand eingehalten. Für den Solarpark Berenberg wurde vom Kreisforstamt Konstanz in der Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung (16.01.2020) festgestellt: „Bei der Anlage von PV-Anlagen ist die Einhaltung des 30 m Waldabstandes nicht erforderlich, da es sich hierbei nicht um Anlagen mit Feuerstätten handelt (vgl. § 4 LBO).“</i>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p style="text-align: center;">dert.</p> <p><u>Stellungnahme vom 30.06.2021:</u> Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes 2030 der Stadt Tengen beschlossen. Die Anpassung ist notwendig um die planerischen Voraussetzungen für eine neue PV-Anlage mit 3,3 MW auf der Gemarkung Tengen zu schaffen. Aufgrund der Nähe zur angrenzenden Waldfläche wird der Unteren Forstbehörde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Nach Prüfung der Unterlagen ergeht folgende Stellungnahme: 1. Von dem Vorhaben sind Belange des Waldes betroffen. Im Nordwesten des Flurstückes 1251 Gem. Tengen stockt Wald i. S. d. § 2 LWaldG 2. Im Flächennutzungsplan soll die gesamte Fläche als „Sondergebiet für Photovoltaik“ ausgewiesen werden. Damit ginge die Möglichkeit einer Waldumwandlung einher. Es bedürfte einer Waldumwandlungserklärung. Dieser Konflikt lässt sich entweder durch die Festsetzung der Waldfläche als Wald oder aber durch Herausnahme der Waldfläche aus dem Flächennutzungsplan lösen. Weitere Details können der Stellungnahme zum Bebauungsplan entnommen werden. 3. Die Einhaltung des Waldabstandes gem. § 4 (3) LBO ist in der vorgelegten Planung nicht gewährleistet. Photovoltaikanlagen sind bauliche Anlagen i. S. d. LBO. Zum Schutz des Waldes vor Brandgefahren und der baulichen Anlagen vor Sturmwurfschäden muss der geforderte Abstand eingehalten werden. 4. Der Zaun sollte ebenfalls einen Mindestabstand von 30m zum Wald aufweisen. Andernfalls wird die Erteilung einer Haftungsverzichtserklärung des Anlagenbetreibers gegenüber dem angrenzenden Waldbesitzer dringend empfohlen. 5. Die Anmerkungen zum parallellaufenden Bebauungsplan „Solarpark Berghof“ gelten analog.</p>	

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.2	Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	Nach Einsichtnahme in die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes ergeben sich von hier aus keine Bedenken und Anregungen.	Kenntnisnahme
1.3	Kreisarchäologie	Es haben sich keine inhaltlichen Änderungen gegenüber der letzten Stellungnahme ergeben. Gegen die Änderung bestehen keine Bedenken. Es wird auf die Belange der Bodendenkmalpflege im parallel aufgestellten Bebauungsplanverfahren verwiesen	Kenntnisnahme
1.4	Landwirtschaft	Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30. Juni 2021. Darüber hinaus bestehen keine weiteren Anmerkungen.	Kenntnisnahme
1.5	Naturschutz	<p>Mit dem Schreiben vom 30.06.2021 wurde zuletzt seitens der Unteren Naturschutzbehörde zu o.g. Vorhaben Stellung genommen. Nachgefordert wurde eine Ergänzung der Unterlagen zum Umweltbericht. Die Änderung des Flächennutzungsplans umfasst eine Fläche von 3,5 ha. Die Abgrenzung wurde wie im Bebauungsplan dahingehend geändert, dass der nordöstliche Waldbereich nicht mehr Bestandteil der Fläche ist.</p> <p>Im Hinblick auf die Standortalternativenprüfung wird erläutert, dass keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen und das Potential möglicher Dachflächen in Watterdingen lediglich einen kleinen Prozentsatz von 2-3 % des vergleichbaren Ertrages des Solarparks erbringen würde. Der Standort befindet sich gemäß Landschaftsplan Tengen in einer hochwertigen Erholungslandschaft und liegt isoliert in der freien Landschaft. Die Realisierung dieses Standortes ist vermutlich nur möglich, da der Antragsteller geltend macht, dass keine Vergütung durch das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) erfolgt, sondern ein privater Stromliefervertrag geschlossen werden soll. Damit können die vom EEG geforderten Bindungen an Konversionsflächen, Autobahn etc. entfallen und lassen eine Realisierung in der freien Landschaft zu.</p>	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Falls diese Voraussetzung entfällt, ist zu prüfen, ob der Standort wieder aus dem Flächennutzungsplan entlassen werden kann. Der Umweltbericht verweist auf den Bebauungsplan und die dort getroffenen Maßnahmen zur Minimierung und zur Kompensation. Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht sind keine weiteren Anmerkungen erforderlich.	
1.6	Straßenbauamt	Keine Einwände gegen die Planung.	Kenntnisnahme
1.7	Straßenverkehrsamt	Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen grundsätzlich zum o.g. Flächennutzungsplans keine Bedenken, wenn die im Bebauungsplan „Solarpark Berghof“ vorliegenden Blendgutachten vom 02.09.2021 vorgeschlagenen Maßnahmen (Seite 25 → 3m hohe Abschirmung) umgesetzt werden.	Kenntnisnahme <i>Die Maßnahmen des Blendgutachtens werden umgesetzt.</i>
1.8	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen gegen die Planung keine Einwände. Es wird jedoch um Beachtung der folgenden Anmerkungen und Hinweise gebeten.	
1.8.1	Abwassertechnik; Oberirdische Gewässer	Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
1.8.2	Grundwasserschutz, Wasserversorgung	Die Vorhabenfläche liegt innerhalb von Schutzzone IIIB des Wasserschutzbereichs für die „Tiefbrunnen im Aitrachtal“ des Landratsamtes Tuttlingen.	Kenntnisnahme
1.8.3	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme
1.8.4	Bodenschutz	Durch Versiegelung kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden. Es sind 572 Ökopunkte auszugleichen. Durch die beschriebenen Kompensationsmaßnahmen ist dies möglich (siehe auch Stellungnahme zum Bebau-	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		ungsplan „Solarpark Berghof“ vom 05.10.2021).	
1.9	Vermessung	Keine Einwände gegen die Planung.	Kenntnisnahme
2.	Amprion GmbH vom 05.10.2021	<p>220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Herbertingen – Tiengen, Bl. 4510 (Maste 255 bis 256)</p> <p>Mit Schreiben vom 08.06.2021 haben wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben.</p> <p>Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt der öffentlichen Auslegung weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p> <p>Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	Kenntnisnahme
3.	Deutsche Telekom vom 01.10.2021	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren.</p> <p>Ein Lageplan ist beigefügt. Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können. Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden sie sich bitte wieder direkt an uns.</p>	Kenntnisnahme
4.	Polizeipräsidium Konstanz vom 18.10.2021	Von Seiten des Polizeipräsidiums Konstanz bestehen keine Einwände gegen die 2. Änderung des o. g. Flächennutzungsplans.	Kenntnisnahme
5.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	<p>Wie bereits in unserer Stellungnahme aus der Frühzeitigen Beteiligung dargelegt, bestehen aus Sicht der Raumordnung keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Aussage zum Verfahrensstand des vorha-</p>	<p><i>Der Text in der Begründung zur FNP-Änderung wird aktualisiert.</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
	vom 05.11.2021	benbezogenen Bebauungsplans auf S. 6 der Begründung wohl nicht mehr aktuell ist. Stellungnahmen anderer Referate sind bei uns nicht eingegangen.	
6.	Stadt Geisingen vom 06.10.2021	Seitens der Stadt Geisingen werden keine Bedenken und Anregungen zur Flächennutzungsplan-Änderung vorgebracht.	Kenntnisnahme
7.	Stadt Blumberg vom 04.10.2021	Seitens der Stadt Blumberg bestehen keine Anregungen und Einwände.	Kenntnisnahme
8.	ED Netze GmbH vom 07.10.2021	Gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Unsere Stellungnahme erfolgte bereits am 05.07.2021. Bitte beachten Sie: Im Bebauungsplangebiet verläuft eine 20 kV (15130000 „Tengen – Leipferdingen) Freileitung von uns. Dieses wird weiterhin gebraucht. Hier müssen die Leitungsrechte beachtet werden. Details dazu sehen Sie auf der Internetseite https://planservice.regiodata-service.de . Bitte kontaktieren Sie vor Beginn der Bauarbeiten unseren Betriebsstützpunkt in 78166 Donaueschingen, Prinz-Fritzi-Allee 2. Ansprechpartner ist Joachim Strohm. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer 07623 92-2809, Faxnummer 07623 92-2823 oder per Mail an Betrieb.Donaueschingen@ednetze.de . Wir bitten um Beachtung des beigefügten Merkblattes.	Kenntnisnahme

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Tengen, den 17.11.2021